

37. Ist die Ehe, die trotz des im § 33 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 aufgestellten Ehehindernisses des Ehebruchs geschlossen wird, in allen nach gemeinem Rechte zu beurteilenden Fällen nichtig?

III. Civilsenat. Ur. v. 22. Januar 1897 i. S. W.'sche Eheleute (Bekl.) w. Staatsanwalt (Kl.). Rep. III. 238/96.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die frühere Ehe des in W. wohnhaften Beklagten ist wegen des von ihm mit seiner mitverklagten jetzigen Ehefrau, damals unverehelichten B., begangenen Ehebruchs dem Bande nach getrennt. Darauf haben sich die beiden Beklagten in Holland, nachdem sie sich dort sechs Monate aufgehalten hatten, verheiratet. Als sie dann nach ihrem früheren Wohnorte W. zurückgekehrt waren, ist von der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Landgerichte W. Klage auf Nichtigkeitserklärung dieser Ehe erhoben. In beiden Vorinstanzen ist die Ehe für nichtig erklärt; die dagegen gerichtete Revision erscheint begründet.

Das Berufungsgericht hat auf Grund thatsächlicher Prüfung ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Beklagten durch den Aufenthalt in Holland ihren Wohnsitz in W., also in Deutschland, nicht verloren haben; über die Gültigkeit der Ehe entscheidet daher das deutsche Recht. Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt nicht selbst in vollem Umfange über die Wirkung des im § 33 vorgeschriebenen Ehehindernisses des Ehebruchs, verweist vielmehr insoweit im § 36 auf das Landesrecht. Das hiernach im vorliegenden Falle zur Anwendung kommende gemeine Recht kennt aber das Ehehindernis des Ehebruchs nicht in der weiten Ausdehnung des genannten § 33, wonach die Ehe zwischen den Ehebrechern stets verboten ist, wenn wegen dieses Ehebruchs die frühere Ehe getrennt wurde, sondern nur in wenigen, besonders schweren Fällen, dann allerdings nur als öffentliches trennendes. Das Berufungsgericht meint nun diese im gemeinen Rechte allein vorgeschriebene Folge des Ehehindernisses des Ehebruchs ohne weiteres auf die große Zahl der durch den § 33 hinzugetretenen leichteren Fälle anwenden zu müssen, befindet sich auch in Einklang mit fast allen diese Frage berührenden Schriftstellern; der erkennende Senat kann jedoch — in Übereinstimmung mit Friedberg, Kirchenrecht 4. Auflage § 149 III a. G., auch der früheren Auflage von Hinschius, Personenstandsgesetz — dieser Ansicht nicht beitreten.

Wenn das Ehehindernis des Ehebruches dem gemeinen Rechte ganz unbekannt wäre, würde es für dessen Gebiet nach den genannten §§ 33. 36 nur die Natur eines aufschiebenden im Sinne des Reichsgesetzes, also mit der Wirkung haben, daß der Standesbeamte seine Mitwirkung bei der Eheschließung versagen muß, daß aber die Ehe, wenn sie trotzdem geschlossen wurde, gültig ist. Ebenfalls nur aufschiebende Wirkung würde zweifellos in dem vorliegenden Falle dann eintreten, wenn das gemeine Recht das Ehehindernis in derselben Ausdehnung wie der § 33 künnte und es zwar für die besonders schweren Fälle als trennendes, für alle übrigen aber nur als aufschiebendes ansähe. Nun ist aber das gemeine Recht in Wirklichkeit noch milder; es verbietet in den leichteren Fällen die Ehe mit dem Ehebrecher überhaupt nicht, und gerade deshalb würde für diese nach der herrschenden Ansicht gegen den Geist des gemeinen Rechtes die härtere Folge eintreten. Wenn aber das Reichsgesetz hinsichtlich der Folgen auf die Landesgesetze verweist, so will es diese — abgesehen von seinen eigenen positiven Vorschriften — in ihrem Sinne und Geiste angewendet wissen. Es tritt also in den besonders ausgezeichneten Fällen wie früher die Nichtigkeit ein, für alle übrigen keine weitere Folge, als die schon aus dem Reichsgesetze sich ergebende; das allein entspricht den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, und diese sollen, als das Landesrecht, maßgebend sein.“ . . .